

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 22.03.2024

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 27.03.2024

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Luftverkehr-, mit Schreiben vom 17.04.2024

Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 02.05.2024

GASCADE Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 22.04.2024

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 18.04.2024

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, mit Schreiben vom 09.04.2024

Glasfaser Nordwest GmbH & Co.KG, mit Schreiben vom 22.03.2024

Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 04.04.2024

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 25.03.2024

Neptune Energy Holding Germany GmbH, mit Schreiben vom 28.03.2024

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 25.03.2024

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 26.03.2024

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 26.03.2024

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 24.03.2024

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 26.03.2024

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 02.05.2024

Am 05. Oktober 2017 hat der IT Planungsrat die verbindliche Einführung der Standards XPlanung und XBau beschlossen.

Der Beschluss zur verbindlichen Anwendung der Standards XBau und XPlanung betrifft IT- Verfahren, die dem Datenaustausch im Gegenstandsbereich der Bedarfsbeschreibung "Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich" dienen.

- Anwendungsfälle von XPlanung sind die Erstellung, der Austausch, die Speicherung und die Bereitstellung von teil- oder vollvektoriellen Planwerken der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Der Standard XPlanung findet damit auf allen räumlichen Ebenen von der Raumordnung bis zur kommunalen Planung Anwendung.

Der Beschluss galt 2017 unmittelbar für IT-Verfahren, "die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden", für "andere IT-Verfahren" wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahre festgelegt, die am 08.02.2023 abgelaufen ist. Demzufolge sind neue Planwerke nunmehr im Format XPlanung zu erstellen.

Flächennutzungspläne

Das Land Niedersachsen bereitet derzeit im Rahmen des Projektes Plandigital die vorhandenen Flächennutzungspläne im Datenformat XPlanung auf, um auch den vorhandenen Datenbestand im aktuellen Datenformat bereitstellen zu können.

Wichtig ist daher, dass Sie auch bei künftigen FNP-Änderungen, -Berichtigungen oder- Neubekanntmachungen, bzw.

-Neuaufstellungen die entsprechenden FNP-Daten weiterhin im XPlan-Standard anlegen, bzw. wenn Sie die Erstellung dieser Daten an externe Dienstleister ausschreiben, immer die Lieferung der Da-

Die Ausführungen zu den beschlossenen Standards XPlanung und XBau bei Planwerken werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Land Niedersachsen derzeit die vorhandenen Flächennutzungspläne im Datenformat XPlanung aufbereitet und künftige FNP-Änderungen, -Berichtigungen oder Neubekanntmachungen, bzw. Neuaufstellungen im XPlan-Standard (mind. Version 5.1) anzulegen sind.

Stellungnahme:	Bewertungsvorschläge:
ten nach dem aktuellen XPlan-Standard (mind. Version 5.1) einfordern. Hinweise dazu enthält der Entwurf einer Handreichung für die Kommunen, welcher ebenfalls hier heruntergeladen werden kann. https://www.ml.niedersachsen.de/plandigital/plandigital-193190.html https://www.ml.niedersachsen.de/download/192113/Handreichung_fuer_die_Kommunen_Okt_2023_.pdf Hinsichtlich der weiteren zu berücksichtigenden Belange verweise ich auf meine Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 200 A „Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung“ der Stadt Friesoythe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 200 A werden separat bewertet.

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 26.03.2024

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein.

Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 5 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Plangebiet ist teilweise bebaut und die vorhandenen Nutzungen sind technisch erschlossen. Die Flächen im Plangebiet sollen der Erweiterung der bereits ansässigen Betriebe dienen. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Versorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Stellungnahme:	Bewertungsvorschläge:
Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/services/neubauebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept ist nicht geplant und bleibt den Bauherren überlassen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE Netz GmbH wird zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:	Bewertungsvorschläge:
erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/services/leitungsplaene-abrufen Unsere Kontaktdaten haben sich geändert! Ab sofort erreich Sie unsere Fachabteilung für „Träger öffentlicher Belange“ ausschließlich unter folgender eigenständigen E-Mailadresse: Toeb-Verfahren@ewe-netz.de Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt: EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 02.04.2024**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 A „Böseler Straße / Griesen Stein“ der Stadt Friesoythe. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Friesoythe, unmittelbar östlich der Stadtstraße „Griesen Stein“ sowie unmittelbar südlich der Landesstraße 835 (Böseler Straße). In Bezug auf die L 835 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs.1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Ziel der Planung ist, einem ansässigen Entsorgungsbetrieb sowie einem ansässigen Transportunternehmen Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die äußere verkehrliche Erschließung des gesamten Plangebietes soll zukünftig ausschließlich über eine neue Planstraße mit Anschluss an die L 835 im Abschnitt 15, ca. Station 1.427 m erfolgen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die neue Planstraße ist auf einer Länge von mindestens 20 m, gemessen vom zukünftigen (nach Ausbau der L 835 mit Linksabiegespur) äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, als öffentliche Verkehrsfläche (Stadtstraße) zu widmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Für die geplante zentrale Erschließung des Plangebietes ist im nachfolgenden Bebauungsplan die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche in einer Tiefe von 20 m vom zukünftigen Fahrbahnrand der L 835 vorgesehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen ist.

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Der neue Knotenpunkt im Zuge der L 835 bei Abs. 15, ca. Station 1.427 m ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur im Verlauf der Landesstraße herzustellen. Für die Neuansbindung ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land Niedersachsen (über NLStBV- Geschäftsbereich Linien) erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.	Der neue Knotenpunkt wird verkehrsgerecht nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) mit einer Linksabbiegespur hergestellt. Hinsichtlich der notwendigen Ausbaumaßnahmen wird die Stadt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) treffen. Hierfür werden dem GB Lingen zu gegebener Zeit detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.
Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Stadt ein Sicherheitsaudit der Planungsphase "Ausführungsentwurf" gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.	Nach entsprechender Planabstimmung wird die Stadt für den Knotenpunkt ein Sicherheitsaudit gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor durchführen lassen.
Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten. Mit der Herstellung der Anbindung zur L 835 darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt ist und mit dem Ausbau des Knotenpunktes erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.
Alle bestehenden Zufahrten im Plangebiet zur L 835 und zur Straße "Griesen Stein" sind mit der Herstellung des neuen Knotenpunktes zurückzubauen.	Bei den bereits durchgeführten Abstimmungsgesprächen mit der NLSTBV wurde vereinbart, dass alle sonstigen Zufahrten im Plangebiet zur L 835 und die <u>gewerbliche</u> Zufahrt der Firma

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

• Entlang der L 835 gelten <u>außerhalb der Ortsdurchfahrt</u> die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit: - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG jeweils gemessen vom <u>zukünftigen</u> (nach Ausbau der L 835 mit Linksabbiegespur) äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angegeschlossen werden sollen, <u>nicht</u> errichtet werden.	Hilker zur Straße „Griesen Stein“ mit der Herstellung des neuen Knotenpunktes zurückzubauen sind, die Zufahrt zum Betriebswohnhaus im südwestlichen Bereich des Plangebietes jedoch bestehen bleiben kann. Die Stadt geht davon aus, dass diese Absprache weiterhin Bestand hat. Die Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden im nachfolgenden Bebauungsplan eingetragen und berücksichtigen den zukünftigen (nach Ausbau der L 835 mit Linksabbiegespur) äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Bauverbots- und die Baubeschränkungszone werden entlang der Landesstraße im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen, wobei die vorhandene Bebauung, wie bereits im Bebauungsplan Nr. 200, gemäß § 24 Abs. 1 und 6 NStrG Berücksichtigung fand. Der zukünftige Ausbau der L 835 (mit Linksabbiegespur) wurde berücksichtigt. Zusätzlich ist in der Planzeichnung ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der 20 m - Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO.
---	--

Stellungnahme:	Bewertungsvorschläge:
Mit der Festsetzung des Zu- und Abfahrverbotes durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) entlang der L 835 wie im Bebauungsplanentwurf dargestellt bin ich einverstanden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NLSTBV mit dem in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragenen Zu- und Abfahrverbot entlang der L 835 (den geplanten Zufahrtsbereich ausgenommen), einverstanden ist.
Das Plangebiet ist entlang der L 835 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).	In der Planzeichnung zum nachfolgenden Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass die Baugrundstücke im Plangebiet zur Böseler Straße (L 835) lückenlos eingefriedet werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu vermeiden (§ 16 NBauO).
Mit den im Bebauungsplanentwurf an der Einmündung L 835 / Planstraße eingetragenen Sichtfeldern (Schenkelängen 200 m bzw. 15 m) sowie dem enthaltenen Hinweis Ziffer 2.4 bin ich einverstanden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NLSTBV mit den im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfeldern einverstanden ist.
Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus den gewerblich genutzten Bauflächen störende Einflüsse, wie z.B. Blendwirkungen durch Scheinwerfer, entstehen können und bei Bedarf ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße herzustellen ist.
Entlang der L 835 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.	Nach der RPS 2009 sind für flächige oder punktuelle Hindernisse wie Lärmschutzwände oder Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs Abstände vom Rand der befestigten Fahrbahn in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorzusehen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit (V

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

• In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich den folgenden Hinweis aufzunehmen: "Von der Landesstraße 835 gehen erhebliche Emissionen aus. Aus dem Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden."	zul.) von 80 bis 100 km/h müssen Baumpflanzungen nach der RPS 2009 einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße aufweisen. Die Landesstraße wird an ihrer Südseite von einem Fuß- und Radweg begleitet. Dadurch hält das geplante Gewerbegebiet den genannten Abstand bereits im Wesentlichen ein. Im nachfolgenden Bebauungsplan wird jedoch ein Hinweis auf Einhaltung der Abstandsbestimmungen nach der RPS 2009 in die Begründung aufgenommen. Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation ermittelt und für schutzwürdige Wohn- und Büroräume werden die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung zum nachfolgenden Bebauungsplan für entbehrlich.
--	---

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Friesoyther Wasserrecht, mit Schreiben vom 09.04.2024 Von Seiten der Friesoyther Wasserrecht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Entlang der südwestlich verlaufenden Verbandsgewässer III. Ordnung „10 02.1.3“ wurde in der Planzeichnung ein Gewässerrandstreifen eingezeichnet. Dieser ist in gleicher Weise auch entlang des östlich verlaufenden Verbandsgewässer III. Ordnung „9-13.1“ einzuzichnen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Friesoyther Wasserrecht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. In den nachfolgenden Bebauungsplan wird für den östlich verlaufenden Graben III. Ordnung „9-13.1“ ergänzend ein Gewässerrandstreifen gemäß der nachrichtlichen Übernahme Nr. 3.3 aufgenommen.
---	---

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 29.04.2024 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kar-	Die Hinweise zum nationalen Flächensparziel werden zur Kenntnis genommen. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB jedoch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Plangebiet sind zwei Gewerbebetriebe ansässig. Insbesondere für den im westlichen Bereich bestehenden Entsorgungsbetrieb werden Erweiterungsflächen benötigt. Der Bebauungsplan Nr. 200 A umfasst dabei auch die bereits bestehenden Betriebsflächen, welche bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 200 entwickelt wurden, wobei von der ca. 8,65 ha großen Gesamtfläche ca. 2,7 ha als private Grünflächen festgesetzt wurden. Diese Planung wurde bereits umgesetzt und ist, aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung des Betriebes, nicht mehr ausreichend. Zudem möchte sich auch der Speditionsbetrieb im östlichen Bereich des Plangebietes entwickeln und die erforderliche Kompensation soll z.T. weiterhin im Plangebiet umgesetzt werden. Die vorliegende Planung wird daher als erforderlich und angemessen angesehen. Der Hinweis zum Boden wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Stellungnahme:	Bewertungsvorschläge:
tenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis bezüglich des NIBIS-Kartenservers zu den Baugrundverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise bezüglich der Untersuchung des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkreten Baumaßnahmen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 24.04.2024 Zu den o. g. Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung: Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Wir empfehlen, wie im Entwurf vermerkt, die Erstellung eines Geruchsmissionsgutachtens gemäß der aktuellen TA-Luft unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -absichten der Betriebe. Ergeben sich keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte im Plangebiet, erheben wir zu der o. g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	In den Grundzügen der Planung wird unter Punkt 5.1 zu „Geruchsmissionen“ ausgeführt, dass für die Planung ein Geruchsgutachten auf Grundlage von Anhang 7 der TA Luft 2021 zur Ermittlung der vorhandenen Geruchsmissionssituation (Vorbelastung) erstellt wird. Das Ergebnis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und das Gutachten der Begründung angehängt. Durch die geplante Erweiterung der Spedition im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes sind keine zusätzlichen Geruchsmissionen zu erwarten. Für den ebenfalls ansässigen Entsorgungsfachbetrieb wird eine Machbarkeitsprüfung erstellt, um zu klären, unter welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen die vom Betrieb geplanten Erweiterungen umsetzbar sind. Das Ergebnis fließt ebenfalls in das weitere Verfahren ein.
---	---